

Leitlinien für die Verpachtung von landwirtschaftlich genutzten Flächen der Kolpingstadt Kerpen

Landwirtschaftlich genutzte Flächen bieten Lebensräume für eine Vielzahl von Tier- und Pflanzenarten. Die Landwirtschaft hat daher eine besondere Bedeutung und Verantwortung für die Erhaltung der biologischen Vielfalt und den Schutz von Wasser. Ein großes Ziel der Kolpingstadt Kerpen ist es, die Ackerlandflächen im Sinne einer nachhaltigen, d.h. natur- und umweltverträglichen (ohne Nutzung von Glyphosat und Neonikotinoiden) sowie ressourcenschonenden Landwirtschaft zur Erhaltung der vielfältigen Agrarökosysteme als wichtigen Bestandteil der biologischen Vielfalt zu nutzen.

Aus diesem Grund hat der Rat der Kolpingstadt Kerpen in seiner Sitzung am 09.04.2019 beschlossen, bei der Verpachtung städtischer Landwirtschaftsflächen zukünftig den Einsatz von Glyphosat und Neonikotinoiden zu untersagen. Diese Beschlussfassung wurde in Teilen abgeändert durch den Ratsbeschluss vom 31.03.2020.

Die nachfolgenden verbindlichen Leitlinien dienen zur Gewährleistung eines transparenten und nachvollziehbaren Vergabeverfahrens. Sie sind immer dann anzuwenden, wenn die Kolpingstadt Kerpen pachtfrei erworbene Flächen und/oder von Bestandpächterinnen bzw. Bestandpächtern freigegebene Flächen der Landwirtschaft zur weiteren Bewirtschaftung zur Verfügung stellen kann.

1. Allgemeines

1.1 Unter Berücksichtigung des Verbotes der Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln, insbesondere von Glyphosat, ergeben sich laut den Ratsbeschlüssen vom 09.04.2019 und 31.03.2020 für die zukünftige Anpachtung folgende zwei Handlungsalternativen mit den entsprechenden Pachtzeiten:

Handlungsalternative 1

Verzicht auf Glyphosat und Neonikotinoide unter Zahlung des Jahrespachtpreises und jährlicher Vertragslaufzeiten. Der jährliche Pachtzins errechnet sich wie folgt:

5,30 € x Gesamtertragsmesszahl des entsprechenden Flurstücks : 100

Handlungsalternative 2

Verzicht auf Glyphosat und Neonikotinoide und zusätzliche Durchführung von Agrarumweltmaßnahmen auf 50% der Gesamtfläche. Davon auf mindestens 25% der Gesamtfläche Maßnahmenpakete des Vertragsnaturschutzes zur Ackerextensivierung unter Wegfall der Pachtzahlung an die Kolpingstadt Kerpen. Stattdessen Zahlung eines im Vertragsnaturschutz üblichen Gebrauchsüberlassungsentgeltes in Höhe von 25,00 € pro Hektar. Der Pachtvertrag wird für die gesamte Fläche über einen Zeitraum von fünf Jahren abgeschlossen.

1.2 Zusätzlich zum Pachtzins bzw. Gebrauchsüberlassungsentgelt übernehmen die Pächterinnen und Pächter eine Pauschale zur Abgeltung der Umlage für die Landwirtschaftskammer, die durch die Kolpingstadt Kerpen überwiesen wird. Die Pauschale beträgt 14% des Pachtzinses bzw. 20% des Gebrauchsüberlassungsentgeltes. Darüber hinaus sind die auf dem Pachtgegenstand ruhenden öffentlichen Steuern und Abgaben von den Pächterinnen und Pächtern auf der Grundlage des Abgabenbescheides gesondert an die Kolpingstadt Kerpen zu zahlen.

2. Bewerbungsverfahren

Die erstmalige Vergabe von neu hinzugewonnenen pachtfreien landwirtschaftlichen Flächen bzw. die Neuverpachtung der von Bestandpächterinnen und Bestandspächtern freigegebenen landwirtschaftlichen Flächen erfolgen im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung auf der Grundlage dieser Leitlinien, um ein einheitliches und transparentes Vergabeverfahren in der Kolpingstadt Kerpen sicherzustellen.

Es können sich alle aktiv praktizierenden Landwirtinnen und Landwirte bewerben, die ihre Flächen selbst bewirtschaften. Die Bewerbung für eine Landwirtschaftsfläche ist gegenüber der Kolpingstadt Kerpen unter Verwendung des von der Kommune bereitgestellten Bewerbungsbogens, sowie unter Beachtung des jeweiligen Bewerbungsstichtages mitzuteilen.

Die betrieblichen Voraussetzungen der Bewerberin bzw. des Bewerbers, wie sie an dem festgelegten Stichtag nachgewiesen werden, sind maßgeblich für das gesamte Verfahren (Stichtagsregelung).

3. Vergabeverfahren

Die Vergabe der städtischen landwirtschaftlichen Flächen erfolgt unter Anwendung eines Punktesystems. Die Ermittlung der Punkte erfolgt für jede potenzielle Pächterin bzw. jeden potenziellen Pächter gesondert.

Für die Pachtflächen erfolgt die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber auf der Grundlage der in der Anlage A dargestellten Auswahlkriterien. Die Reihenfolge der Vergabe wird durch die Punktetabelle festgesetzt. Die Pachtflächen werden an die Bewerberinnen und Bewerber in der Reihenfolge mit der jeweils höchsten Punktezahl zur Verpachtung angeboten. Bei Punktegleichheit entscheidet das Los. Es erfolgt maximal ein Zuschlag für eine Fläche pro Bewerberin bzw. Bewerber.

Die entsprechend ihrer erreichten Punktezahl bei der Vergabe zu berücksichtigenden Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen Pachtvertrag zu den üblichen städtischen Konditionen. Ein Pachtvertragsmuster kann zu den allgemeinen Öffnungszeiten in der zuständigen Fachabteilung des Rathauses der Kolpingstadt Kerpen jederzeit eingesehen werden.

Ein Rechtsanspruch auf Anpachtung einer städtischen landwirtschaftlichen Fläche besteht nicht.

4. Inkrafttreten

Der Rat der Kolpingstadt Kerpen hat diese Leitlinien am 31.03.2020 beschlossen. Sie treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Anlage A zu den Leitlinien für die Verpachtung von landwirtschaftlich genutzten Flächen der Kolpingstadt Kerpen

Auswahlkriterien

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Bewertung der Auswahlkriterien ist der veröffentlichte Stichtag.

1. Regionale Aspekte

Hauptbetriebssitz in der Kolpingstadt Kerpen	8 Punkte
Hauptbetriebssitz in einer an das Stadtgebiet der Kolpingstadt Kerpen angrenzenden Kommune	3 Punkte

plus:

Regionale Versorgung der Kerpener Einwohnerinnen und Einwohner durch den Vertrieb hofeigener Produkte (z. B. Hofladen, Kooperation mit ortsansässigen Lebensmittelgeschäften etc.)	1 Punkt
--	---------

2. Betriebliche Aspekte

Flächenverlust einer landwirtschaftlichen Pachtfläche der Kolpingstadt Kerpen in den letzten fünf Jahren	1 Punkt
--	---------

3. Maßnahmen im Sinne des Natur- und Artenschutzes

Handlungsalternative 2 (Laufzeit 5 Jahre): Verzicht auf Glyphosat und Neonikotinoide und zusätzliche Durchführung von Agrarumweltmaßnahmen auf 50% der Gesamtfläche, davon auf mindestens 25% der Gesamtfläche Maßnahmenpakete des Vertragsnaturschutzes zur Ackerextensivierung.	3 Punkte
--	----------

plus:

Zusätzliche Maßnahmen zu den gewählten Handlungsalternativen (z. B. Agrarumweltmaßnahmen auf mehr als 50% der Gesamtfläche)	1 Punkt
---	---------